

Satzung der Stadt Gladbeck vom 10. Dezember 2021

über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung (Tarifsatzung)

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916)
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029)
- des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442)

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 09. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührensätze

(1) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich für einen

		ohne Kompostier- rabatt	mit Kompostier- rabatt
a)	60-I-Abfallbehälter		
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	= 217,61 €	196,81 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	= 113,61 €	103,17 €
b)	80-I-Abfallbehälter		
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	= 286,94 €	259,21 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	= 148,27 €	134,41 €
c)	120-I-Abfallbehälter		
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	= 425,61 €	384,01 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	= 217,61 €	196,81 €
d)	240-I-Abfallbehälter		
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	= 841,62 €	758,42 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	= 425,61 €	384,01 €
e)	660-I-Abfallbehälter		
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	= 2.288,04 €	2.059,24 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	= 1.144,02 €	1.029,62 €

f) 770-I-Abfallbehälter			
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	2.669,38 €	2.402,45 €
- bei 14-täglicher Abfuhr	=	1.334,69 €	1.201,22 €
g) 1100-I-Abfallbehälter			
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	3.813,41 €	3.432,07 €
- bei 14-täglicher Abfuhr	=	1.906,70 €	1.716,03 €

Die Gebühren mit Komposterrabatt sind zu entrichten in den Fällen von § 8 Abs. 1 S. 2, § 11 Abs. 1 S. 3, soweit er sich auf Kompostierung bezieht, sowie § 14 Abs. 2 S. 1 der Abfallwirtschaftssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei mehrmals wöchentlicher Leerung der Abfallbehälter von 660 l bis 1100 l vervielfacht sich die Jahresgebühr entsprechend der Leerungshäufigkeit.

(3) Für Abrollcontainer beträgt die Abfallgebühr

a) pro abgefahrene Gewichtstonne	=	138,00 € zuzüglich
b) Kosten für Containertransport	=	150,00 € pro Abfuhr zuzüglich
c) Verwaltungskosten	=	20,00 € pro Abfuhr

(4) Für die Leerung von Restabfallbehältern auf Abruf oder bei Zusatzleerung außerhalb des Abfuhrplanes wird je Leerung 1/52 der „Jahresgebühr wöchentliche Leerung“ erhoben. Für Leerungen auf Abruf und für Zusatzleerungen beträgt die Gebühr je zusätzlicher Anfahrt für alle Abfallfraktionen 15,00 €.

(5) Die Verkaufspreise, die Gebühren beinhalten, betragen:

für einen 70-l-Restabfallsack (hierin 0,30 € Provisionsanteil bei Verkauf an Wiederverkäufer = 5,40 €)	5,70 €
für einen 100-l-Gartenabfallsack (hierin 0,30 € Provisionsanteil bei Verkauf an Wiederverkäufer = 3,30 €)	3,60 €

(6) Die Gebühr für größere oder zusätzliche Bioabfallbehälter gem. § 11 Abs. 2 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt jährlich 21,48 € pro 20 Liter Behältervolumen.

(7) Für Einzelabfallarten und Sondermengen am Recyclinghof gelten folgende Gebühren:

• Restabfall je angefangene 70 Liter	5,70 €
• Gartenabfall je angefangene 100 Liter über 1 m ³ hinaus	3,60 €
• 1 Sack Tapeten	2,00 €
• 1 Holz-Wohnungstür	5,00 €
• 1 Waschbecken	4,00 €
• 1 Toilettentopf	4,00 €
• 1 Nachtspeicherheizgerät, unverpackt	250,00 €

§ 2

Gebühren für die Abfallentsorgung außerhalb der Normabfuhr (Sonderleistungen)

(1) Die Gebühr für Sonderentsorgungen außerhalb der Normabfuhr bemisst sich nach dem tatsächlichen zeitlichen Aufwand:

Stundensätze für Personal

Vorarbeiter	53,00 €
Fahrer	48,00 €
Gewerbliche Mitarbeiter	43,00 €

Stundensätze für Fahrzeuge

Abfallsammelfahrzeug	36,50 €
LKW bis 5 t	9,00 €
LKW über 5 t	21,00 €
Umweltbrummi	26,50 €
Radlader	30,00 €
Kleinkehrmaschine	31,50 €
Kehrmaschine	51,00 €

(2) Pro Sonderabfuhr wird eine Verwaltungsgebühr von 15,00 € erhoben.

(3) Für die Entsorgung von Restabfällen zur Beseitigung wird eine Gebühr von 138,00 € je entsorgte Gewichtstonne erhoben.

§ 3

Extremwetterereignisse

Bis zu drei Wochen nach Extremwetterereignissen wird der Restabfall zusammen mit dem Sperrmüll gebührenfrei abgefahren bzw. am Recyclinghof gebührenfrei angenommen.

Das Vorliegen eines Extremwetterereignisses wird durch die Stadt Gladbeck festgestellt und öffentlich bekannt gegeben. Abfallbehälter und Abrollcontainer im Sinne des § 1 Abs. 1 und 3 sind - soweit vorhanden - vorrangig zu nutzen. Die gebührenfreie Restmüllentsorgung betrifft nur die Müllmengen, die das Volumen der jeweils zur Verfügung stehenden Abfallbehälter und Abrollcontainer übersteigt.

Der Zentrale Betriebshof Gladbeck (ZBG) ist berechtigt, Regelungen über die Art und Weise der Bereitstellung, Sortierung und Anlieferung des als Folge von Extremwetterereignissen zusätzlich anfallenden Restabfalls zu treffen.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebühren-sätze für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallbeseitigung (Tarifsatzung) vom 21. Dezember 2020 außer Kraft.